

78. 1. Ist die Strafbarkeit des Stifters einer geheimen Verbindung dadurch bedingt, daß er Mitglied derselben wird?

St.G.B. §§. 128. 129.

2. Was ist unter „Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten“ im Sinne der preussischen Verordnung über die Verhütung eines Mißbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850 §. 2 (G.S. S. 277) zu verstehen?

I. Straffenat. Urt. v. 1. Mai 1882 g. W. u. Gen. Rep. 898/82.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

1. Das Urteil hat als thatsächlich festgestellt angenommen, daß die beiden Angeklagten im August 1881 im Inlande an einer Verbindung, deren Dasein und Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollte, und zu deren Zwecken es gehörte, die Vollziehung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch das ungesetzliche Mittel der Verbreitung der auf Grund jenes Gesetzes verbotenen Druckschriften zu verhindern, als Stifter teilgenommen haben. Es beruht diese Annahme auf den folgenden für erwiesen erachteten Thatsachen: Die beiden Angeklagten hatten in Verbindung mit zwei anderen im August v. Js. in Posen auf der Straße und in Lokalen polnische Arbeiter in Gespräche über die Lage des Arbeiterstandes verwickelt, ihnen Broschüren und Flugblätter mit der Aufforderung, diese an verschwiegene Personen weiter zu verteilen, übergeben und in Zusammenkünften mit Arbeitern Zeitschriften und Broschüren sozialistischen Inhaltes verlesen und erläutern und die Arbeiterfrage in sozialistischem Sinne besprochen. Sie waren nach Posen

gekommen, um gemeinschaftlich und planmäßig im sozialistischen Sinne zu agitieren und ihre Ideen teils durch Wort, teils durch Verbreitung von Schriften den Arbeitern einzupfropfen. Es wurde am 21. August eine Versammlung von Arbeitern in Unterwilbda bei Posen abgehalten, in welcher die Bildung von Vereinigungen ausgeführt werden sollte, welche sie zu dem Ende anstrebten, um, wenn sie nach vollbrachter Agitation zu gleichem Zwecke weiterreisten, mit ihnen in Verbindung zu bleiben, und auf deren Notwendigkeit sie von vornherein hingewiesen hatten. In dieser Versammlung waren sie als Redner thätig, verteilten die auf den Tischen, an welchen sie sich jeder mit einem besonderen Zuhörerkreis von etwa zehn Personen beschäftigten, liegenden Exemplare einer sozialistischen Broschüre, in welcher auf die Bildung geheimer Gruppen als das nächste Ziel hingewiesen ist, und forderten die Umstehenden auf, eine Vereinigung zu dem Zwecke zu bilden, Schriften sozialistischen Inhalts, möchten sie verboten sein oder nicht, anzuschaffen und zu verbreiten. Es haben sich denn auch an jedem der von den beiden Angeklagten besetzten Tische mindestens acht Personen bereit gefunden, zu einer solchen Verbindung zusammenzutreten, bezw. sich als Mitglieder derselben erklärt, und es sind mit ihrer Zustimmung Vorsteher und deren Stellvertreter bestimmt worden, und ist an beiden Tischen von Geheimhalten gesprochen, vom Mitangeklagten J. dem Verräter mit dem Tode gedroht worden.

Diese Thatfachen lassen eine unrichtige Anwendung der erwähnten Paragraphen des Strafgesetzbuches nicht erkennen, erschöpfen vielmehr deren Thatbestand; insbesondere ist das gesetzliche Merkmal der Teilnahme an einer verbotenen, bezw. staatsgefährlichen Verbindung mit Recht für vorhanden angenommen worden. Die Revision bestreitet dies, weil zur Teilnahme an einer Verbindung notwendig die Eigenschaft als Mitglieder gehöre, und die Stifter und Vorsteher nur als mit erhöhter Strafe bedrohte Mitglieder den einfachen Mitgliedern gegenübergestellt seien. Allein es ist nicht richtig, daß man nur von Mitgliedern einer Verbindung sagen könne, daß sie sich an derselben beteiligen; eine Beteiligung kann auch in anderer Weise, denn nur als aktives Mitglied stattfinden, durch Förderung ihrer Zwecke, Thätigkeit für die Ausdehnung u. s. f., und verlangt mehr nicht als die durch Entfaltung irgend welcher Thätigkeit für die Entstehung, Ausbreitung, Entwicklung, Beschäftigung u. einer Verbindung geübte Mitwirkung. Siehe der Wort-

laut einen Zweifel, ob der Stifter auch dann, wenn er nicht Mitglied sei, gleichwohl unter die Strafvorschrift der betreffenden Paragraphen falle, so würde er sich aus den Motiven zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches §§. 126. 127 beseitigen, denen zufolge aus den vorbildlichen §§. 98. 99 des preußischen Strafgesetzbuches die neben den Vorstehern und Stiftern genannten Beamten der Verbindung deshalb weggelassen worden sind, weil nach §. 359 St.G.B.'s unter Beamten bestimmte Personenkategorien verstanden seien und weil die Beamten einer Verbindung der Regel nach unter den „Vorstehern“ mitbegriffen sein werden.

Mit Unrecht wird für die entgegengesetzte Auslegung auf das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 Bezug genommen, denn dieses stellt in §. 17 der Beteiligung an einem Vereine als Mitglied diejenige als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agent, Redner oder Kassierer gegenüber, versteht also unter Teilnahme ebenfalls nicht Mitgliedschaft und erweitert nur den Kreis der mit höherer Strafe Bedrohten, welche sich an einem Vereine beteiligen.

2. Rückfichtlich der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des preußischen Vereinsgesetzes beruht die Feststellung, am 21. August 1881 in Untermilda an einer Versammlung unter freiem Himmel, zu welcher die erforderliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht erteilt war, durch Aufforderung zu derselben und Thätigkeit als Leiter und Redner teilgenommen zu haben, auf dem Ergebnis der Verhandlung, daß die Versammelten zur Besprechung der Arbeiterfrage im G.'schen Garten sich eingefunden haben, und der Zutritt jedem Arbeiter gestattet war. Danach ist für erwiesen erachtet, auch daß in der Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollten, und nach §§. 1. 9 der gedachten Verordnung Anzeige und Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich war.

Wenn die Revision das Thatbestandsmerkmal einer „Versammlung“ vermißt, weil die Verordnung darunter nur solche Zusammenkünfte verstehe, in denen unter Leitung eines gewählten Bureau's eine geordnete Debatte stattfindet, so läßt die Verordnung nicht erkennen, daß sie von solcher Begriffsbestimmung ausgehe, daß die Beratung und Erörterung eine einheitliche in Wechselrede verlaufende sein müsse, und es ist das auch nicht aus der Erwähnung von Vorstehern (von Vereinen) und

Ordnern zu folgern; überdies ist festgestellt, daß die Angeklagten als Leiter der Versammlung thätig gewesen sind.